

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“
an der Universität Passau

Vom 1. August 2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

§ 2 Mastergrad

§ 3 Qualifikation

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

§ 5 Umfang der Masterprüfung

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

§ 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 11 Punktekontensystem

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung

§ 14 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

§ 15 Durchführung der Prüfungen

§ 16 Wiederholung der Prüfung

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

§ 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

§ 19 Masterarbeit

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 21 Bestehen der Prüfung

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 26 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 27 Begriffsbestimmungen

§ 28 Modulgruppe A: Kernmodule

§ 29 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule Kulturraumstudien

§ 30 Modulgruppe C: Schwerpunktmodule Wirtschaftswissenschaften

§ 31 Modulgruppe D: Fremdsprachen

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ sollen den Studierenden fachliche und fachübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu kreativen und eigenständigen Führungstätigkeiten in Unternehmen und Industrieorganisationen, im Handel, in Banken und Versicherungen, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich sowie zu Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung befähigt werden. ²Es besteht die Möglichkeit, ein Doppelabschlussprogramm zwischen der Universität Passau und der University of Stirling „M.A. International Cultural and Business Studies / B.A. (Hons) International Management and Intercultural Studies“ zu absolvieren. ³Zudem besteht die Möglichkeit, das Doppelmasterprogramm zwischen den Universitäten Passau und Aix-Marseille, „International Cultural and Business Studies / LEA“; zu absolvieren.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie kulturwirtschaftliche Zusammenhänge seines oder ihres Fachgebiets überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) ¹Im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ werden Schwerpunkte gelegt auf Kulturraumforschung und Wirtschaftswissenschaften sowie auf die Vermittlung moderner Managementtechniken. ²Hinzu kommt die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen. ³Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Projektmanagement, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Arbeit im Team und zur Führung von Gruppen.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums mit kultur- und wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt mit mindestens der Gesamtnote „2,5“ oder einem Ranking im Abschlussjahrgang des Bewerbers oder der Bewerberin unter den besten fünfzig Prozent oder einen vergleichbaren Abschluss. Der fachliche Schwerpunkt des grundständigen Studiums wird nachgewiesen durch mindestens 40 ECTS-Credits aus den Wirtschaftswissenschaften und insgesamt mindestens 40 ECTS-Credits aus einer oder mehreren in der „Modulgruppe B: Schwerpunktmodule Kulturraumstudien“ (§ 29) vertretenen Disziplin bzw. Disziplinen;
2. eine dem Niveau UNiCert[®] III oder der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kompetenz in einer modernen Fremdsprache.

²Die Aufnahme in eines der Doppelabschlussprogramme nach § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 setzt für Studierende der Universität Passau voraus, dass für das Programm mit der University of Stirling die Sprachkenntnisse nach Nr. 2 in Englisch bzw. für das Programm mit der Aix-Marseille Université in Französisch nachgewiesen werden. ³Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten für Studierende als erfüllt, die von der Türkisch-Deutschen Universität zum Studiengang „Interkulturelles Management“ zugelassen sind.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 aufgenommen werden, wenn diese spätestens bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Über die Aufnahme vor dem Erwerb einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁴Werden die Nachweise nach Abs. 1 Satz 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁶Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Satz 1 nicht 2,5 oder besser oder liegt sie nicht in einem Ranking im Abschlussjahrgang des Bewerbers oder der Bewerberin unter den besten fünfzig Prozent, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung ebenfalls aufgehoben und der Bewerber oder die Bewerberin ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4

Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits, einschließlich 20 ECTS-Credits für die Masterarbeit und vier ECTS-Credits für die Projektarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 96 ECTS-Credits. ³Davon sollen mindestens 30 ECTS-Credits im Ausland erbracht werden.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. Ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) ¹Der Studiengang setzt sich aus den unter Satz 4 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten vier Modulgruppen sowie der Masterarbeit nach § 19 zusammen. ²In den vier Modulgruppen sind insgesamt dreizehn Prüfungsmodule zu absolvieren. ³Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt.

⁴Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Kernmodule

Die Modulgruppe A besteht aus drei theoretisch-methodischen Kernmodulen und einem anwendungsbezogen-praktischen Kernmodul. Die theoretisch-methodischen Kernmodule enthalten zwei Prüfungsmodule sowie ein Modul, das nicht in die Endnote eingeht und vermittelte Kenntnisse in Interkultureller Kommunikation und Kulturvergleich, in Interkulturellem Management und im wissenschaftlichen Arbeiten. Das anwendungsbezogen-praktische Kernmodul ist kein Prüfungsmodul. In dem anwendungsbezogen-praktischen Kernmodul ist eine mindestens dreiwöchige Projektarbeit durchzuführen, durch die eine Vertiefung der in diesem Modul zu erwerbenden Kenntnisse erreicht werden soll. Die Projektarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 7 Abs. 2 betreut. Sie ist außeruniversitär und von den Studierenden selbständig durchzuführen und soll sich auf ein kulturwirtschaftliches Projekt beziehen. Über die Ergebnisse der Projektarbeit ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Die Modulgruppe A ist vollständig zu absolvieren.

2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule Kulturraumstudien

Die kulturwissenschaftliche Modulgruppe vermittelt den Studierenden in einem von ihnen gewählten Kulturraum vertieftes Wissen in den Teilgebieten „Kulturwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Sprachwissenschaft“ des jeweiligen Kulturraums und in den Teilgebieten „Geschichte“, „Geographie“, „Politikwissenschaft“, „Soziologie“, „Kunstgeschichte / Visual Culture“, „Interkulturelle Kommunikation“, „Kommunikationswissenschaft“, „Medienwissenschaft“, „Philosophie“ und „Digital Humanities“. Der oder die Studierende wählt einen der folgenden Kulturräume:

Angloamerikanischer Kulturraum
 Französischsprachiger Kulturraum
 Iberoromanischer Kulturraum
 Italienischer Kulturraum
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum
 Südostasiatischer Kulturraum
 Deutschsprachiger Kulturraum.

In der Modulgruppe B sind drei Prüfungsmodule in Form von je einem Hauptseminar bzw. einer Wissenschaftlichen Übung für Fortgeschrittene erfolgreich zu absolvieren, wobei zu beachten ist, dass diese einen Bezug zum gewählten Kulturraum beinhalten sollen.

3. Modulgruppe C: Schwerpunktmodule Wirtschaftswissenschaften

Die wirtschaftswissenschaftlichen Module vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. In der Modulgruppe C sind sechs Prüfungsmodule in Form von je einer Lehrveranstaltung erfolgreich zu absolvieren. Die zu dieser Modulgruppe angebotenen Veranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

4. Modulgruppe D: Fremdsprachen

In der Modulgruppe D sind zwei der folgenden Fremdsprachen zu wählen und insgesamt mindestens 20 ECTS-Credits in ihnen zu erbringen:

Chinesisch
 Deutsch als Fremdsprache
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

Prüfungsmodul, das Eingang in die Endnote findet, ist das jeweils höchste erreichte und komplett abgeschlossene Niveau der jeweiligen Sprache.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 28 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 19.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie der Beisitzer oder Beisitzerinnen im Benehmen mit dem Dekan

oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise in der Modulgruppe D mit dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder gegebenenfalls schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen, gleichzeitig Noten nach § 20 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Studien- und Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren, die auch im Multiple-Choice-Verfahren gestellt werden dürfen, Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁴Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁵Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁸Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens acht Wochen, § 19 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ⁹Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹⁰Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹¹Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹²Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer und Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(4) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung für den betreffenden Prüfungszeitraum seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog ausreichend zu begründen.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als nicht bestanden. ³Der Versuch, die Masterprüfung zu bestehen kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des achten Fachsemesters die für das Bestehen der Masterprüfung nach § 21 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. ⁴Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach den Sätzen 2 und 3 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁵Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden. ⁶§ 16 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(6) Nach § 12 Abs. 1 bis 5 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Als Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden Ausbildungszeiten, Ausbildungsleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Ausbildung an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit vorliegt.

(4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Auf das Studium finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14 keine Anwendung. ⁴Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 20 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Lautet die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 28 ff. vorgesehenen ECTS-Credits auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ²Ein aus mehreren Teilleistungen bestehendes Modul ist bestanden, wenn die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 errechnete Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. ³Für das anwendungsbezogen-praktische Kernmodul (§ 28 Abs. 3) gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn für sämtliche Modulteile jeweils Bescheinigungen über deren erfolgreiche Absolvierung nachgewiesen wurden.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsmodul kann zweimal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als nicht bestanden. ⁶Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen in den Modulgruppen B und C kann das Wahlrecht neu ausgeübt werden.

(2) ¹Wurde ein Modul auch in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist es endgültig nicht bestanden. ²§ 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder drei Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prü-

fungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ³Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten oder jeder einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar sein.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in der Modulgruppe B zu fertigen. ²Sofern Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen, kann sie auch in der Modulgruppe C verfasst werden.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe D wählbaren Sprachen (vgl. § 31), sofern der Prüfer oder die Prüferin dem zugestimmt hat, abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 40 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 20 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Prüfungsmoduls, mit Ausnahme der Module in Modulgruppe D, errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei nach § 12 Abs. 6 Satz 2 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensystem nicht vergleichbar ist, keine Berücksichtigung finden. ³In der Modulgruppe D werden abweichend von Satz 2 alle Teilprüfungen gleich gewichtet; Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechend Anwendung. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten der dreizehn Prüfungsmodulnoten und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der in den dreizehn Prüfungsmodulen erzielten Modulnoten und der Note für die Masterarbeit berechnet. ²Werden Prüfungsleistungen nach § 12 angerechnet, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben diese Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

§ 21 Bestehen der Prüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes der dreizehn Prüfungsmodule und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet, das Modul „WÜ Wissenschaftspropädeutikum für Graduierte“ sowie das anwendungsbezogen-praktische Kernmodul erfolgreich absolviert und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist
3. und/oder die Masterprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (§ 10 Abs. 5 Satz 3).

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen aller gewählten Module und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung des anwendungsbezogen-praktischen Kernmoduls, dem Modul „WÜ Wissenschaftspropädeutikum für Graduierte“ und die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 21 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält; wurden mehr Prüfungsmodule absolviert, als nach § 21 und den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnittes zum Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, ist bei Beantragung des Zeugnisses anzugeben, welche Prüfungsmodule in die Endnote eingehen sollen. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 26 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag, kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulen

§ 27 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnittes werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 28
Modulgruppe A: Kernmodule

(1) ¹Die Modulgruppe A besteht aus den theoretisch-methodischen Kernmodulen und dem anwendungsbezogen-praktischen Kernmodul. ²Sie ist vollständig zu absolvieren.

(2) ¹Die theoretisch-methodischen Kernmodule umfassen drei Module, wobei nur die Vorlesungen Prüfungsmodule sind.

²Es sind folgende Module zu absolvieren:

	SWS	Credits
V Interkulturelles Management	2	5
V Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	2	5
WÜ Wissenschaftspropädeutikum für Graduierte	2	5
<hr/>		
Gesamt: 3 Module, davon 2 Prüfungsmodule	6	15

(3) Das anwendungsbezogen-praktische Kernmodul ist kein Prüfungsmodul und setzt sich wie folgt zusammen:

	Credits
Projektarbeit (mindestens drei Wochen)	4
Veranstaltung(en) zu Schlüsselkompetenzen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselkompetenzen der Universität Passau	1
<hr/>	
Gesamt: 1 Modul	5

§ 29
Modulgruppe B: Schwerpunktmodule Kulturraumstudien

(1) ¹Es sind drei Hauptseminare bzw. Wissenschaftliche Übungen für Fortgeschrittene aus dreizehn Teilgebieten erfolgreich zu absolvieren, wobei jede Lehrveranstaltung je ein Prüfungsmodul darstellt. ²Dabei ist zu beachten, dass die Hauptseminare bzw. Wissenschaftlichen Übungen für Fortgeschrittene einen Bezug zum gewählten Kulturraum aufweisen.

(2) Die drei Prüfungsmodule in den Kulturraumstudien können in den folgenden Teilgebieten erbracht werden:

	SWS	Credits
HS/WÜF Kulturwissenschaft	2	10
HS/WÜF Literaturwissenschaft	2	10
HS/WÜF Sprachwissenschaft	2	10
HS/WÜF Geschichte	2	10
HS/WÜF Geographie	2	10
HS/WÜF Politikwissenschaft	2	10
HS/WÜF Soziologie	2	10
HS/WÜF Kunstgeschichte / Visual Culture	2	10

HS/WÜF Digital Humanities	2	10
HS/WÜF Interkulturelle Kommunikation	2	10
HS/WÜF Kommunikationswissenschaft	2	10
HS/WÜF Medienwissenschaft	2	10
HS/WÜF Philosophie	2	10
Gesamt: 3 Prüfungsmodule	6	30

§ 30

Modulgruppe C: Schwerpunktmodule Wirtschaftswissenschaften

(1) In der Modulgruppe C sind sechs Prüfungsmodule mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren.

(2) ¹Die „Modulgruppe C: Schwerpunktmodule Wirtschaftswissenschaften“ beinhaltet sowohl betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche Veranstaltungen. ²Die betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen umfassen die Theorie und Empirie der internationalen, marktorientierten Steuerung, Führung und Organisation von Unternehmen sowie die Theorie und Empirie des Marketings. ³Die volkswirtschaftlichen Veranstaltungen umfassen internationale Ökonomik, Entwicklungsökonomik, Wirtschaftspolitik und verhaltensorientierte Ökonomik.

(3) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.

(4) Die zu dieser Modulgruppe angebotenen Veranstaltungen sind aus dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 31

Modulgruppe D: Fremdsprachen

(1) ¹Mindestens zwei der folgenden Sprachen sind zu wählen:

Chinesisch
 Deutsch als Fremdsprache (Niveau 5)
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

²Es sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Credits in zwei Sprachen zu erwerben. ³Für die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden keine ECTS-Credits anerkannt. ⁴Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁵Prüfungsmodule sind die jeweils höchsten vollständig absolvierten Niveaus. ⁶Englisch kann erst ab der Aufbaustufe gewählt werden.

(2) ¹In allen Sprachen muss, sofern eine Fachsprache Wirtschaft angeboten wird, ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Niveaus kann die Fachsprache einmal gewechselt werden.

(3) Studierende können nur in Abs. 1 genannte Sprachen wählen, die sie nicht zur Muttersprache haben.

(4) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(5) Englisch: Fachsprache Wirtschaft

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Credits	
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 2	2	5	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5	

(6) Englisch: Fachsprache Kulturwissenschaft

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Credits	
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5	10
	FFA Aufbaustufe 2	4	5	
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5	

(7) Andere Fremdsprachen

Niveau	Kursbezeichnung	SWS	ECTS-Credits	
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5	10
	Grundstufe 1.2	4	5	
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5	10
	Grundstufe 2.2	4	5	
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5	10
	FFA Aufbaustufe 2	4	5	
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 1.2	4	5	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	4	5	10
	FFA Hauptstufe 2.2	4	5	

§ 32

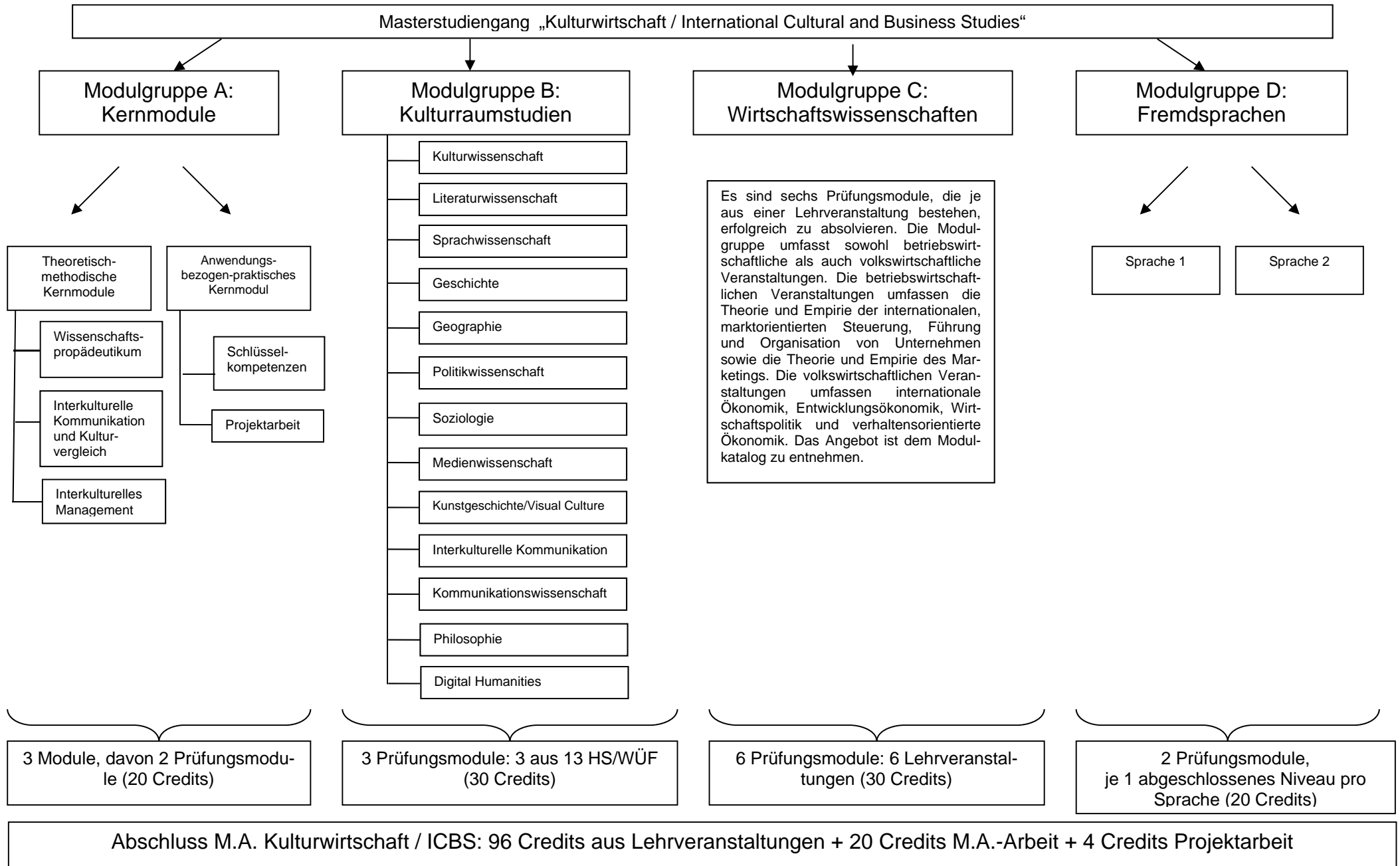
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen und aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 5. Mai 2011 (vABIUP S. 88) mit den sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ immatrikuliert waren, mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 Satz 2; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 2, 3 und 5, 6; § 12 Abs. 1 und 2; § 13; § 14 Abs. 1 und 4; § 15 Abs. 1, 2 und 4; §§ 16 bis 18; 19 Abs. 9 Satz 6; § 20 Abs. 2; § 25 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und § 26 dieser Satzung, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 5. Mai 2011 (vABIUP S. 88) Anwendung.

(4) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ immatrikuliert waren, können entsprechend den Bestimmungen des § 26 dieser Satzung neu eingeführte Module als Zusatzqualifikationen absolvieren.

Anlage: Schaubild zum Aufbau des Masterstudiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“


Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Juli 2014, Az.: VII/2.I-10.3940/2014.

Passau, den 1. August 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 1. August 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2014.